

und Grundsätzen bekannt, und was bei mir größtentheils der Fall ist, seine Ansicht schon ausgesprochen hat. Auf die Frage selbst übergehend, ob nämlich eine Nothwendigkeit vorliege, auf specielle Berathung des uns vorliegenden Gegenstandes einzugehen, so erkläre ich mit wenigen Worten, daß ich mich in der Deputation sehr bestimmt dafür ausgesprochen und es für meine heiligste Pflicht gehalten, mit aller möglichen Kraft darauf hinzuwirken, die Hauptaufgabe unseres Hierauf zu lösen. Die Gründe selbst, welche für das Eingehen auf die specielle Berathung des vorliegenden Gegenstandes sprechen, brauche ich nicht zu wiederholen, weil ich schon erklärt habe, daß sie in dem Berichte vollständig enthalten und auch die meinigen sind; ich bemerke nur, daß ich sie so gewichtig finde, daß ich mich schwerlich durch Gegen Gründe eines Andern werde überzeugen können, und ich wünschte recht sehr, daß die Kammer diese Ansicht theilen und sich einstimmig dahin erklären möge, auf die Berathung des Berichtes einzugehen.

Abg. v. Beschwitz: Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Staatsregierung bei der fraglichen Vorlage von den besten Absichten ausgegangen ist; es bürgt mir dafür sowohl die bewährte Gesinnung des um das Land hochverdienten Gesamtministeriums, als auch der persönliche Character des Herrn Staatsministers, in dessen specielles Departement diese Vorlage einschlägt, welchen ich durch langjährige Freundschaft kenne und wegen seines reinen Patriotismus für König und Vaterland hochachte. Wenn ich demungeachtet mich den Ansichten der ersten Kammer anschließe, daß auf die Revision des VII. Abschnitts der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes nicht einzugehen sei, so sind meine Gründe hauptsächlich der hohe Werth, den ich auf die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz vom Jahre 1831 lege, welche sich in einem Zeitraum von 18 Jahren bewährt haben. Ein Zeitraum von 18 Jahren ist nicht ein solcher, der eine Abänderung der Verfassung nöthig machen könnte. Man bedenke, daß die englische Verfassung seit über 150 Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Daß im Jahre 1848 unsere Verfassung dem Sturme nicht vollkommen widerstanden hat, das kann, wie schon der Herr Referent auseinandergesetzt hat, nicht gegen die Verfassung sprechen. Es haben damals viel größere Staaten geschwankt. Es ist ferner der hohe Werth, den ich auf die ständische Verfassung lege, im Gegensatz zu der modernen französischen Repräsentativverfassung nach dem Censur; es ist, ich gestehe es offen, die Erhaltung des aristokratischen Elements im sächsischen Staate, welches ich als eine nothwendige Mittelklasse zwischen Volk und Staatsregierung betrachte; darum kann ich mich mit der politischen Vernichtung des Standes der Rittergutsbesitzer, mit der Aufhebung der Vertretung der Rittergutsbesitzer als solcher nicht einverstanden, und zwar nicht aus Standesvorurtheil oder Eigennutz, sondern weil ich glaube, daß dieser Stand zum Wohle des Ganzen unentbehr-

lich ist. Meine Herren, ein sehr liberaler Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, Justus Möser, sagt: „Es würde die schrecklichste Slaverei daraus erwachsen, wenn zwischen dem Landesherrn und den geringen Eigenthümern gar keine selbstständige mittlere Gewalt im Staate vorhanden wäre.“ Diese selbstständige Mittelklasse würde aufgehoben werden, wenn der Stand der Rittergutsbesitzer als solcher aufgehoben würde. Ich beharre dabei, daß die drei Stände in der Kammer vertreten seien, nämlich der Stand der Rittergutsbesitzer, der Bürgerstand und der Bauernstand. Jeden Stand achte ich in seiner Sphäre. Ich will keineswegs eine überwiegende Gewalt der Aristocratie im Staate, wie es in Venedig war, worauf ein Redner hindeutete; dort waren allerdings die Nobili allmächtig, — das will ich keineswegs! Ich will vielmehr das Zusammenwirken der monarchischen, aristokratischen und volksthümlichen Elemente im Staate zum Wohle des Ganzen, wie es schon dem Cicero vorgeschwebt hat, wenn er sagt, daß er diejenige Staatsverfassung für die beste halte, „*quae ex tribus generibus illis, regali et optimati et populari confusa modice*“, und wenn Tacitus sagt: „*Cunctas nationes et urbes populus, aut primores aut singuli regunt; delecta ex his et consociata reipublicae forma, laudari facilius quam evenire*.“ Dies von Tacitus bezeichnete Ideal ist wenigstens annäherungsweise in England erreicht, wo das monarchische, das aristokratische und das volksthümliche Element sich untereinander mäßigen und jedes in seiner verfassungsmäßigen Sphäre zum Wohle des Ganzen wirken. Lassen wir den Stand der Rittergutsbesitzer als solchen fallen, so bleiben nur die Vertreter der Städte und des platten Landes, also nur zwei Stände in der Landesvertretung. In dem alten Ausspruch: *tres faciunt collegium*, liegt aber schon, daß drei Potenzen vorhanden sein müssen zu einer gründlichen Berathung und Beschlussfassung. Der Wegfall der Vertretung der Rittergutsbesitzer als solcher ist das *punctum saliens* der in der Vorlage proponirten Verfassungsänderung; damit kann ich mich nicht einverstanden. Ich bin im Jahre 1848 nicht zugegen gewesen und habe mich also an den damaligen Verhandlungen nicht betheiligt. Im Jahre 1847 wurde ich von einer Kopfkrankheit betroffen, so daß ich schon im Januar des Jahres 1848, wo noch nicht an Unruhen zu denken war, bei dem Ministerium des Innern einkam, mich meiner Stelle als Abgeordneter zu entheben, worauf mir der Bescheid wurde, daß der Erfolg meiner Kur abzuwarten und inzwischen mein Stellvertreter einzuberufen sei. Ich habe also an den Verhandlungen des Landtags 1848 keinen Theil genommen und bin auch jetzt noch kaum und nicht vollständig genesen. Die fragliche Petition vom Jahre 1848 berührt mich nicht und ich werde dadurch in keiner Weise präjudicirt. Ich erkläre ganz offen, daß ich das Fortbestehen des Standes der Rittergutsbesitzer für das Wohl des Ganzen nothwendig und zuträglich halte.

Referent Vicepräsident v. Griegern: Damit das Ma-